



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

281
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 12. September 2011

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

450. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahnhof GmbH, Bahnübergang Kuhlertstraße, Heinsberg – Seite 281
451. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahnhof GmbH, Bahnübergänge „Holzerfeld“, „Rurtalstraße“ und „Im Rötchen“ in Heinsberg – Seite 282
452. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy ./ Vermessungstechniker Karl Schumacher Seite 282
453. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidthecke und Hoverbachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis Seite 282
454. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Dörrenberg Edelstahl, Engelskirchen – Seite 284
455. Genehmigungsantrag der Mommer Metall- und Kunststoffe GmbH, Hamicher Weg 18–22, 52224 Stolberg – Auslegung – Seite 284

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

456. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 13. September 2011, 11.00 Uhr, zu der im Konferenzcenter, 2. OG, Raum 1. der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden. Seite 285
457. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 286
458. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 286
459. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 286
460. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 286
- #### E Sonstige Mitteilungen
461. Liquidation Seite 286
462. Liquidation Seite 286
463. Liquidation Seite 286
464. Liquidation Seite 286

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

450. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahnhof GmbH, Bahnübergang Kuhlertstraße, Heinsberg –

Die Rurtalbahnhof GmbH hat am 19. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung des Bahnübergangs Kuhlertstraße in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 29. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-10/11

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 281

451. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergänge „Holzerfeld“, „Rurtalstraße“ und „Im Rötchen“ in Heinsberg –

Die Rurtalbahn GmbH hat am 26. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der Bahnübergänge „Holzerfeld“, „Rurtalstraße“ und „Im Rötchen“ in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 2. September 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-12/11

Im Auftrag
gez.: Ralf War t b e r g

ABl. Reg. K 2011, S. 282

**452. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy ./ Vermessungstechniker
Karl Schumacher**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/263/11

Köln, den 2. September 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy, Moltkestraße 15, 52351 Düren habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Karl Schumacher zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: B o j a n d i c

ABl. Reg. K 2011, S. 282

453. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidhecke und Hoverbachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNetSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidhecke und Hoverbachtal“ in der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 14. August 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 für den Regierungsbezirk Köln vom 25. August 1997, wird für den Geltungsbereich der in der beigefügten Karte schraffiert gekennzeichneten Fläche, in der Gemeinde Ruppichteroth, Gemarkung Ruppichteroth, Flur 16, für das Flurstück 121 (teilweise), aufgehoben. Zu Grunde liegt die Vereinbarung zwischen der Schönenberger Kalkwerke GmbH, Frau Maria Theresia Kehagias-Wester, Herrn Rafael Wester, der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln und der unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vom 30. Juni 2011.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatschG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 11. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-SU/NSG Scheidhecke

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2011, S. 282

454. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Dörrenberg Edelstahl, Engelskirchen –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.7-§16-88/11-Ba

Köln, den 12. September 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dörrenberg Edelstahl GmbH, Hammerweg 7, 51766 Engelskirchen beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei durch

- Errichtung eines kombinierten Pfannenofens und Vakuumbehandlungsstandes unter Einbindung der vorhandenen Vakuumherzeugung.
- Errichtung eines neuen ARL-Raumes (Optisches Emissions Spektrometer) im Bereich der ehemaligen Werktrafostation,
- Verlegung des Pausenraumes Stahlwerk in den ehemaligen ARL-Raum und Einrichtung einer neuen Umkleide im frei gewordenen Bereich;
- Verfüllung einer Gießgrube, Teilverfüllung einer weiteren Gießgrube und Erstellung von zwei neuen Gießgruben an anderer Stelle;
- Ersatz der vorhandenen Ferraris-Elektrodensteuerung des Lichtbogenofens durch moderne Tauchspulenregler;
- Versetzen des Druckluftkompressor für den Lichtbogenofen;
- Ertüchtigung der Kranbahn und Installation eines 35 t Gießkrans.
- Erweiterung der Betriebszeiten

In dem diesbezüglich anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Edelstahlwerkes auf dem Werksgelände in 51766 Engelskirchen, Gemarkung Ränderoth, Flur 31, Flurstück 1851, wurde bei der Prüfung nach § 1, Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 284

455. Genehmigungsantrag der Mommer Metall- und Kunststoffe GmbH, Hamicher Weg 18–22, 52224 Stolberg – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0072/11/0304.1-16-Wu/Moj

Köln, den 12. September 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Mommer Metall- und Kunststoffe GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schmelzen von Blei mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 3, 4 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52224 Stolberg, Hamicher Weg 18–22, Gemarkung Gressenich, Flur 36, Flurstück 101.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind folgende Maßnahmen:

- Austausch des vorhandenen Elektrofilters durch einen Taschenfilter
- Gemeinsamer Betrieb beider Schmelzöfen
- Erhöhung der täglichen Schmelzleistung von 42 t/d auf 53 t/d

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 19. September 2011 bis 16. Oktober 2011

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146/2 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 02 21/1 47–40 93.
2. Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11–13, 7. Etage, Raum 707, montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom 19. September 2011 bis einschließlich den 2. November 2011 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten

können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiber der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

23. November 2011, ab 10.00 Uhr,

bei der IG Metall Stolberg am Mühlener Markt 1 in 52222 Stolberg statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weiter geführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine gesonderte Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2011, S. 284

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**456. Die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
ist zum 13. September 2011, 11.00 Uhr, zu der
im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1. der
Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24,
50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen
worden.**

Tagesordnung

1. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. Juni 2011
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
4. Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2010
5. Beschluss über das Jahresergebnis 2010 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
6. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2012 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
gez.: Landrat R o l f M e n z e l

ABl. Reg. K 2011, S. 285

**457. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000324495 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Hauptgeschäftsstelle der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 30. August 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 286

**458. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220354397 (10354397), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 30. August 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 286

**459. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 384623575 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. August 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 286

**460. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 382006443 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6

der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 31. August 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 286

E Sonstige Mitteilungen

461. Liquidation

Der Verein „BUDO Ring Hückelhoven e. V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 286

462. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 14783) eingetragene Verein „dolphin help e. V.“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei dem Liquidator innerhalb der vorgesehenen Jahresfrist zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 286

463. Liquidation

Der Verein „Elterninitiative Mittags- und Hausaufgabenbetreuung des Friedrich-Ebert-Gymnasiums e. V.“ mit Sitz in Bonn, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Anschrift der Liquidatoren: Ollenhauerstraße 5, 53115 Bonn.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 286

464. Liquidation

Der Verein „St. Sebastianus Schützenbruderschaft Opladen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Köln (VR 400956), wurde zum 18. August 2011 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 286

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.